

## Die „Freiheit“ von Eggenfeld

*Zur Geschichte eines verschollenen steirischen Niedergerichtes*

Von OTTO LAMPRECHT

Das spätmittelalterliche Landgericht Graz, seit 1620 dann das Landgericht Eckenberg geheißen, wies nordwärts entlang der Mur eine sehr auffällige Ausstülpung seines Gerichtsbereiches auf. Er griff hier über den Murdurchbruch zwischen Göstinger Burgberg und Kanzel hinaus und dehnte sich längs des Ostufers der Mur bis an den Badlgraben aus<sup>1</sup>. Diese so unnatürlich weit über das Weichbild der Stadt und ihren ursprünglichen Gerichtsbereich hinausgehende Ausdehnung des Grazer Landgerichtes ist nun auch kein ursprünglicher Zustand, sondern erst das Ergebnis späterer Einverleibung verschiedener Gerichtssprengel. So ist es auch kein Zufall, daß gerade dieser nördliche Zipfel des Landgerichtes Graz aus den Bereichen der sogenannten Burgfriede Statteck und Peckau bestand. Ersterer war das alte Niedergericht des landesfürstlichen Amtes Statteck-Aigen, letzterer das des spätmittelalterlichen Herrschaftsgebietes der Burg Peckau. Es fragt sich also, ob hier nicht ältere Abgrenzungen gegenüber dem Landgerichte Graz einst vorhanden gewesen waren.

Der Burgfried der Herrschaft Peckau fußt auf einer urkundlich belegten Verleihung des „gericht zu der vesten Pekchach umb allen frevel soweit dasselb gericht dartzu gehört“ durch Herzog Friedrich V. im Jahre 1435<sup>2</sup>. Damals hat ihr als Richter fungierender Amtmann über die dieser Herrschaft in ihrer Eigenschaft als *f r e i e s E i g e n s*<sup>3</sup> von Haus aus zukommenden Niedergerichtsbarkeit<sup>4</sup> hinaus noch das Vorrecht des Abhörens der 5 Zeugen verliehen erhalten, mußte aber todeswürdige Verbrecher an den Landrichter zu Graz „über das pmerk“ ausliefern<sup>5</sup>. Dieses „Pmerk“ ist nun 1435 leider nicht bezeichnet worden, sondern wird erst 1621 als das Kreuz „neben des Vnckhenstain“ angegeben<sup>6</sup>. Diese topographisch recht undurchsichtige Ortsangabe ist dann erst 1767 als „St. Ulrichsbrunn oder Unkenstein gegen Siebenprün über“ genauer erläutert<sup>7</sup>. Glücklicherweise sind diese Örtlichkeiten auch heute noch im modernen Landschaftsbilde einwandfrei zu bestimmen.

St. Ulrichsbrunn<sup>8</sup> ist jene Quelle, die südlich von Gratkorn bei der

Gehöftegruppe Brunn in den Wiesen zwischen Felber- und Dultbach entspringt<sup>9</sup>. Der Unkenstein<sup>10</sup> aber ist jene gegenüber von Judendorf scharf gegen die Mur vorstoßende Bergnase, an deren Nordseite eben der Dultbach herabfließt<sup>11</sup>. Gegenüber ihren steil abfallenden Felswänden liegen jenseits der Mur am Fuße des Rackkogels zwischen Straße und Fluß die „Siebenbrunn“<sup>12</sup>, eine uralte Grenzmarke zwischen den Herrschaften Gösting und Rein<sup>13</sup>. Innerhalb des von diesen drei Landschaftspunkten markierten Bereiches hatte also die Auslieferungsstelle aus dem Burgfried Peckau in das Landgericht Graz gelegen. Also wohl dort, wo die alte Landstraße von Ulrichsbrunn her den Dultbach überschritt und damit an die Felswand des Unkenstein, im 16. Jahrhundert nur noch „die Steinwand“ geheißen, stieß. An der Stelle hatte wohl auch das hölzerne Kreuz gestanden, bei dem die Verbrecher dem Grazer Landrichter zu übergeben waren.

Diese genaue Lokalisierung der entscheidenden Grenzmarke zwischen dem Burgfried Peckau und dem Landgerichte Graz offenbart nun, daß deren gegenseitige Anrainerung am Unkenstein nicht aus dem Mittelalter stammen kann. Ist schon dieser Grenzpunkt beider Gerichtsbereiche erst aus dem Jahre 1621 bezeugt, so kann sich andererseits der seit 1435 zur Burg Peckau gehörige Niedergerichtssprengel damals noch nicht bis zum Unkenstein erstreckt haben. Die der Burg 1435 verliehene Niedergerichtsbarkeit hat sich nämlich, wie 1435 betont wird, nur über deren Eigengut erstreckt, und dieses hat damals in seiner Hauptmasse nur bis zum Rötischgraben gereicht<sup>14</sup>. Südlich des Rötischgrabens, dessen Gewässer an der Bergnase des Eggenberges (Kote 707) zur Mur herabfließt, schloß sich entlang deren Ostufer im 15. Jahrhundert der Besitz des Klosters Reun in Eggenfeld an<sup>15</sup>, der hier schon 1395 bestanden hat<sup>16</sup> und bis in das Jahr 1259 zurückgeht<sup>17</sup>. Dieses um Eggenfeld und die Burg Lueg<sup>18</sup> sich ausdehnende Klostergut<sup>19</sup> hat dann bis Mitte des 16. Jahrhunderts ein eigenes Amt Eggenfeld dieses Klosters gebildet. Es ist Reun im Jahre 1543 von Hans Ungnad entzogen und an den Grafen Georg von Montfort, den damaligen Besitzer der Herrschaft Peckau verkauft worden<sup>20</sup>. Mit diesem damals 53 Pfd 3 β 16¼ d Herrengült betragenden Amte ist nun 1543 auch dessen „Freiheit“ an den Montfort veräußert worden<sup>21</sup>.

Diese „Freiheit“ lautete damals folgendermaßen: „item die Freiheit so gemelt ambt Eggenfeld hat, darauf kein Landrichter, ausgeschlossen die Landstrassen, hat zu greifen, weder unter noch außerhalb des Dachtrapfen und keinerlei Bueß oder Fall daselbst hat, allein was für mallefizig Personen sein, die soll man außerhalb der Freiheit ime antwurten und was für recht handl auf freier Landstrassen sich begeben, die hat das Landgericht als sich gebührt zu strafen.

Und solche Freiheit hebt sich an am Tulpach bei der Steinwand gegen Siebenbrunn über und wehrt bis an des Blasi in der Auen Gattern und von dannen an des Grafen von Montfort Grund und Gütern, das ist an der Werdergmain, item die Wasserarmb oder Gäng, auch Eishaken daselbst in der Freiheit gelegen, wie von alter herkommen ist“<sup>22</sup>.

Damit ist nun erstmals bezeugt, daß dieses Amt Eggenfeld einst eine eigene Niedergerichtsbarkeit besessen hat. Klar und deutlich ist das Introitusverbot für den Landrichter, aber auch die Pflicht der Auslieferung der innerhalb dieses Niedergerichtes ergriffenen todeswürdigen Übeltäter an jenen ausgesprochen. Ebenso eindeutig ist auch die Begrenzung des Niedergerichtssprengels beschrieben. Sein Bereich beginnt im Süden am Dultbach bei der „Steinwand“, also am einstigen Unkenstein, somit am Orte der 1621 beschriebenen Auslieferung. Von ihm aus reicht der Burgfried der Mur entlang nordwärts bis zum Besitz des Blasius in der Au<sup>23</sup> und bis zur dort anstoßenden Allmende des Dorfes Wört. Eine Abgrenzung nach Nordosten hin ist dagegen auffallenderweise nicht angegeben. Vielleicht ist hier gegen das Wald- und Bergland die Grenze 1543 strittig gewesen.

Dieses hier publizierte Gerichtsweistum fehlt sowohl in den „Steirischen Gerichtsbeschreibungen“ und deren Nachträgen<sup>24</sup>, als auch in den Erläuterungen zur steirischen Landgerichtskarte<sup>25</sup>. In deren Blatt 19 (Graz) ist daher auch der Burgfried von Eggenfeld nicht eingezeichnet, obwohl schon 1899 der bekannte Reuner Historiker P. Ambros Gasparitz den „Eggenfelderischen Burgfried“ ausdrücklich erwähnt<sup>26</sup> und von ihm sogar eine Grenzbeschreibung veröffentlicht hatte<sup>27</sup>. Das hat man bei der Sammlung der „Steirischen Gerichtsbeschreibungen“ übersehen, wie ja damals auch andere Niedergerichte im Lande nicht erfaßt worden sind.

Die von Gasparitz 1899 abgedruckte Grenzbeschreibung des Burgfriedes Eggenfeld fußt seiner Angabe nach auf dem „Gerichtsprotokoll der Herrschaft Peggau“<sup>28</sup> aus dem Jahre 1622 und weicht im Wortlaut von jener des Jahres 1543 mehrfach ab. Sie wird daher hier nochmals abgedruckt und lautet: „nach dem Rinngaben aus und aus nach dem Wasserlauf bis in Dultpach und nach demselben ab bis an das hölzerne creuz; von da nach der Landstrasse ab bis auf Ulrichsbrunn oder Unkenstein gegenüber von Siebenbrunn auf halber Auen. Die übrige Grenze bildet die Mur.“

Diese Abgrenzung des Eggenfelder Niedergerichtes fiel nach 1543 mit der des Burgfriedes von Peckau zusammen und erscheint daher teilweise auch in dessen Grenzbeschreibungen von 1621 und 1767 wieder<sup>29</sup>. Auch daraus ist in Übereinstimmung mit dem Verkaufe von 1543 ersichtlich, daß das bis dahin selbständige Eggenfelder Niedergericht im selben Jahre

mit dem von Peckau vereinigt worden ist. Dadurch ist seine Niedergerichtsbarkeit aber auch für immer erloschen und sein Gerichtsbereich in dem von Peckau aufgegangen.

Der mittelalterliche Niedergerichtsbarkeit der Burg Peckau hat also ursprünglich nicht, wie schon auf Grund der damaligen Besitzstandsverhältnisse erschlossen worden, bis zum Unkenstein gereicht, sondern bereits am Süden der Dorfmark von Wört, das ist beim heutigen Gehöfte „Schicker“, geendet. Von hier ab erstreckte sich längs des östlichen Murufers der Burgfried Eggenfeld bis zum Unkenstein, wo er an den Burgfried Statteck und damit an das Landgericht Graz anschloß. In diesem Umfange ist daher der Eggenfelder Burgfried auch in der Landgerichtskarte aus dem Bereiche des Peckauer Burgfrieds auszuscheiden.

Es bleibt nun noch die Frage nach dem Ursprunge des Niedergerichtes von Eggenfeld. Im Gegensatze zu jenem der Burg Peckau war es nach einem Dorfe benannt, was sehr auffällig ist. Im gleichen Widerspiel ist für jenes auch eine Verleihung der Niedergerichtsbarkeit durch den Landesfürsten als des obersten Trägers der Gerichtshoheit im Lande ausdrücklich bezeugt, für das von Eggenfeld hingegen nicht. Dazu kommt, daß der Ortsname dieses Dorfes im 12. Jahrhundert auch als das Prädikat eines Edelherrn erscheint<sup>30</sup>, der sich damit zweifellos als der damalige Grundherr von Eggenfeld ausweist. Als solcher hatte er sicher auch schon jene Eigengerichtsbarkeit über seine Hörigen daselbst ausgeübt, wie sie dann seit dem 13. Jahrhundert allgemein als das Recht der steirischen Landherren auftritt<sup>31</sup>. Der Bestand eines eigenen Niedergerichtes zu Eggenfeld verrät also diesen Ort auch als den Ansitz einer selbständigen Grundherrschaft im Mittelalter. Seine Niedergerichtsbarkeit ist demnach wohl aus deren Hofmarkgerechtigkeit entsprungen und hat daher auch keiner landesfürstlichen Verleihung bedurft. An dieser Hofmarkgerechtigkeit und ihrem Niedergericht hat dann zweifellos auch das Kloster Reun als spätmittelalterlicher Grundherr von Eggenfeld festgehalten. Hat doch auch dem Reuner Abte gleich allen übrigen Landherren die Eigengerichtsbarkeit über seine Untertanen zugestanden, wie dies schon 1260 angedeutet<sup>32</sup> und dann 1272 ausdrücklich betont ist<sup>33</sup>. Zudem war das Klostergut um Eggenfeld von dem großen geschlossenen Besitzstande westlich der Mur eben durch diese getrennt<sup>34</sup> und damit auch räumlich eine Art Außenbesitz in Form einer eigenen Hofmark. Diese und ihre Niedergerichtsbarkeit hatte Reun in dauerndem Kampfe mit mißgünstigen Grund- und Gerichtsherren, wie z. B. den Pfannbergern, zu schützen und daher wohl auch jenes Gerichtsweistum von Eggenfeld geschaffen, wie es uns 1543 zum ersten-, aber auch zum letztenmal entgegnet.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Siehe Histor. Atlas d. österr. Alpenländer, hgg. v. d. Akad. d. Wiss. in Wien, Abt. I (Die Landgerichtskarte), Liefg. I, Blatt 19 (Graz).

<sup>2</sup> So nach A. Mell. Grundriß der Verf.- und Verw.-Geschichte des Landes Steiermark (Graz 1929), S. 222.

<sup>3</sup> So nach H. Pirchegger: Landesfürst und Adel, Teil I (Forsch. Bd. XII), S. 136.

<sup>4</sup> Hierüber ausführlich A. Mell I. c.

<sup>5</sup> So auch noch in der Belehnung ddo. 1451, IV, 5, Neustadt. Starzer: Die lf. Lehen in Steiermark. Beiträge 32, Nr. 221, S. 281.

<sup>6</sup> In „Bereut- u. beschreibung der confinen des LG Grätz“ von 1621. HK Sachabt., Karton 15, Heft 3. STLRA. Abdr. in Steirische Gerichtsbeschreibungen (Quellen z. Verf. u. Verw.-Gesch. d. Steiermark, Bd. I), S. 184.

<sup>7</sup> Ebenda S. 186, 191, 192, 194 u. 465 (1754 an Unkelstain gegen St. Stephan über beim hölzernen creutz am Thulbach).

<sup>8</sup> Zahn ONB, 475 nicht verzeichnet! Gerichtsbeschr. I. c. S. 607 nur annähernd auf die Gemeinde St. Stefan - Kirchenviertel reduziert!

<sup>9</sup> Siehe Spez.-Karte 1 : 25.000, Bl. 164/1 Süd bei Brunn.

<sup>10</sup> Zahn ONB, 475 nicht verzeichnet! Gerichtsbeschr. I. c. S. 607 wie in Anm. 8.

<sup>11</sup> Siehe Spez.-Karte 1 : 25.000, Bl. 164/1 Süd, Kote 420.

<sup>12</sup> Zahn ONB, 286 unter Judendorf. In Gerichtsbeschr. I. c. S. 170, 186, 192, 218 (1600 „Siebenbrunnbach an der Mur“), 465 u. 467. Im Register S. 601 als in Gösting gelegen reduziert! Genaue Lage in Spez.-Karte 1 : 25.000, Bl. 164/3 Nord, als „Siebenbrunn“, Kote 371. An dieser Stelle steht heute am Nordrand der Straße eine Mariensäule, aus deren Fuß das in Röhren gefaßte Quellwasser fließt.

<sup>13</sup> Als solche schon 1332 urkundlich (Urk.Nr. 1911b, Cop. STLA) erwähnt. Heute noch Grenzpunkt zwischen den Gemeinden Gösting und Judendorf!

<sup>14</sup> So nach der vom Verfasser erstellten Besitzstandskarte der mittelalterlichen Herrschaft Peckau.

<sup>15</sup> Er umfaßte nach den Marchfutterurbaren 1414—1494 (Dopsch: Lf. Urbare I/2, S. 552, Nr. 8) damals die ganze Siedlung im Ausmaß von 14 Holden.

<sup>16</sup> Nach dem Urbar von Reun 1395, f. 97 (Orig. Perg. Hss. Stiftsarch. Reun), bestand damals das Klostergut in Ekenveld aus 10 mansi mit 11 Holden.

<sup>17</sup> StUB III, Nr. 279, und Ambros Gasparitz: Reun im 13. Jahrh., Mitt. 42, S. 49.

<sup>18</sup> Diese 1277 erstmals genannte Burg (Urk.Nr. 1066a, Cop. STLA) stand auf dem „Hausberg“ (Kote 462) nördlich Gratkorn. Die auf der Landgerichtskarte Bl. 19 als Lueg eingezeichnete Ruine bei Semriach ist in Wirklichkeit der Rest der Burg Lueginsland!

<sup>19</sup> Die Burg Lueg und ihre Zugehörung soll nach A. Gasparitz: Reun im 14. Jahrh., Mitt. 43, S. 11, um 1362 an Reun gelangt sein.

<sup>20</sup> Urkunde ddo. 1543, I, 29, Peggau. Orig. STLA.

<sup>21</sup> Urkunde ddo. 1543, I, 28, Grätz. Abschr. im Kopialbuch der Herrschaft Peggau, f. 6 ff., Orig. Pap. Hss. 116 im Stiftsarchiv Vorau.

<sup>22</sup> Text nach der Urkunde ddo. 1543, I, 28, Grätz, im Kopialbuch I. c. S. 3 ff. Schreibung hier absichtlich modernisiert!

<sup>23</sup> Bis 1543 Reuner Untertan im Amt Eggenfeld und mit diesem dann an Peckau gelangt. Identisch mit dem Peckauer Untertan „Auenbauer“ im FK Eggenfeld und dem heutigen Bauernhof „Schicker“ in der Spez.-Karte 1 : 25.000, Bl. 163/2 Gratwein.

<sup>24</sup> Quellen zur Verf.- und Verw.-Geschichte der Steiermark, Bd. I, S. 183 ff.

<sup>25</sup> Erl. zum Hist. Atlas d. Österr. Alpenländer, Abt. I/1. (1. Ausgabe 1906, S. 35, u. 2. Ausgabe 1917, S. 228) ist wohl der Burgfried von Peckau, nicht aber der von Eggenfeld erwähnt.

<sup>26</sup> In seinem Büchlein: Deutschfeistritz und Peggau, S. 77.

<sup>27</sup> Ebenda S. 79.

<sup>28</sup> Im Spezialarchiv der Herrschaft Peggau des STLA nicht enthalten, also vermutlich im Stiftsarchiv Vorau. Es konnte daher auch kein Textvergleich durchgeführt werden.

<sup>29</sup> Gerichtsbeschreibungen l. c. S. 184 ff.

<sup>30</sup> Siehe StUB I, Nr. 261, 189 u. 727!

<sup>31</sup> Siehe darüber A. Meil l. c. S. 221. Zum Ursprung dieser älteren Niedergerichte siehe auch E. Klebel in Carinthia I, Jg. 125, S. 80!

<sup>32</sup> Siehe StUB III, Nr. 290.

<sup>33</sup> In Urk.Nr. 983a. STLA. Dazu A. Gasparitz l. c. Mitt. 43, S. 40 u. 45.

<sup>34</sup> Siehe die Besitzstandskarte von Reun in der Karte von Kogler und Wolf: Die Grundherrschaften im Raume Gleinalpe—Gratwein. Heimatatlas der Steiermark. hgg. vom Histor. Verein für Steiermark, Lieferung VII/VIII (Graz 1948).